saP für das geplante Baugebiet „Sigelgasse II“

im Ortsteil Obermögersheim von Wassertrüdingen,

Landkreis Ansbach

4.08.2021

Auftraggeber

Stadt Wassertrüdingen

Marktstraße 9

91717 Wassertrüdingen

Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos-Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel. : 09 11 / 92 90 56 13

E-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de

ifanos
Landschafts-
ökologie

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 2
1.1 Datengrundlagen ... 4
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 4
1.3 Gebietsbeschreibung ... 5
2 Wirkungen des Vorhabens ... 9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 9
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse ... 9
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 9
2.4 Wirkprozesse im Gebiet ... 9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinu-ierlichen ökologischen Funktionalität ... 10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionali-tät (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ... 10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 10
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ... 10
4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ... 11
4.2.1 Säugetiere ... 12
4.2.2 Amphibien ... 12
4.2.3 Reptilien ... 12
4.2.4 Tagfalter ... 12
4.2.5 , Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln ... 12
4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 12
4.3.1 Ergebnis der Kartierung ... 14
5 Gutachterliches Fazit ... 16
6 Anhang - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ... 18
7 Literaturverzeichnis ... 28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wassertrüdingen plant im Ortsteil Obermögersheim (s. Abbildung 1 bis Abbildung 5) die Ausweisung eines Baugebiets mit ca. 8.000 m^2 und benötigt hierzu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

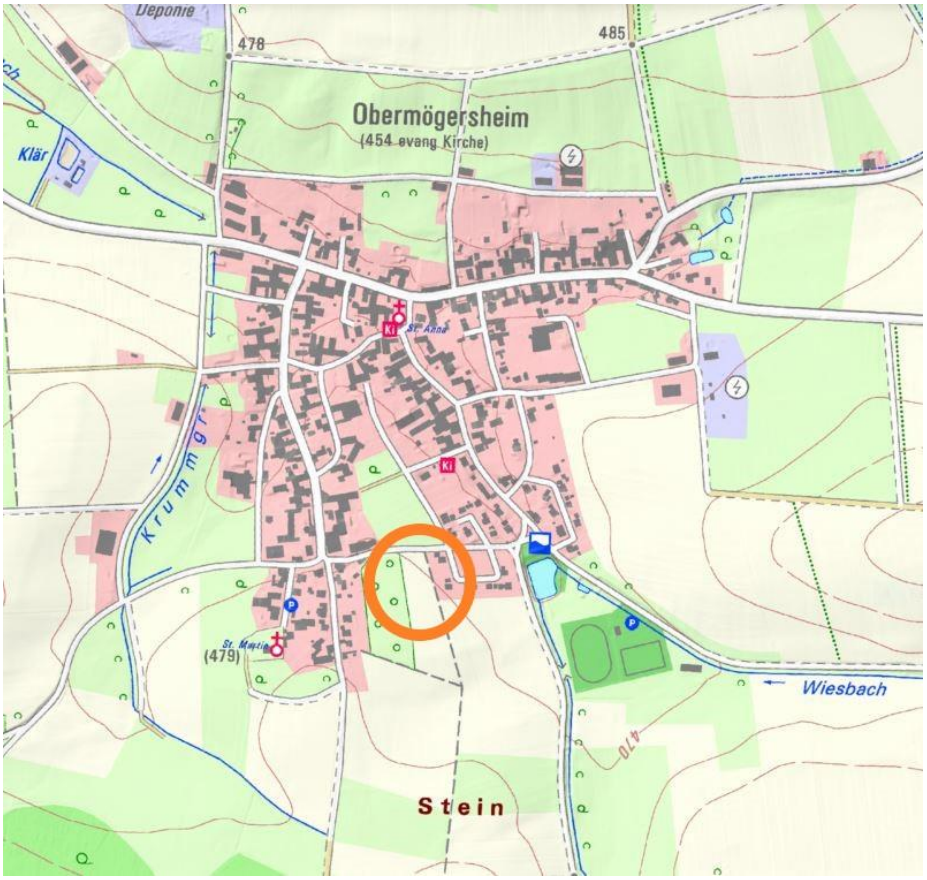


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs
Quelle: BayernAtlas



Abbildung 2: Geltungsbereich im Luftbild mit Parzellarkarte
Quelle: BayernAtlas

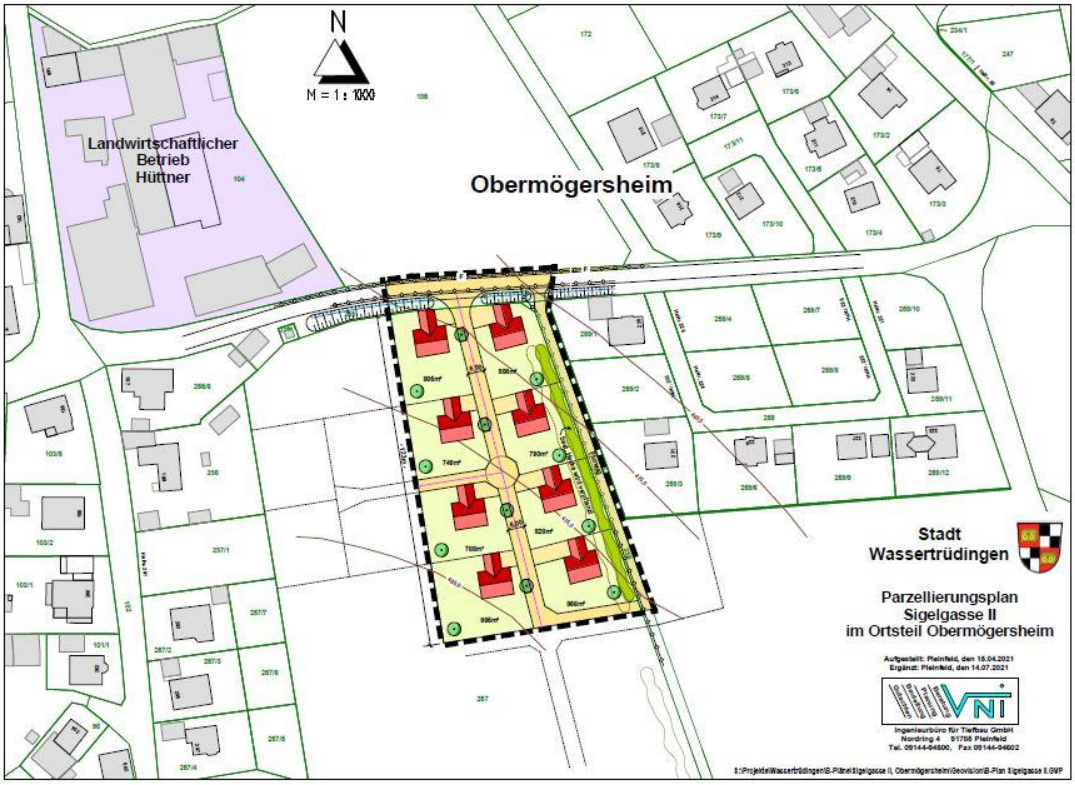


Abbildung 3: Parzellierungsplan des Bauvorhabens

1.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Luftbild und Planunterlagen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Vogelarten
- Biotop- und Artenschutzkartierung Bayern (BK, ASK)
- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Ansbach (Stand 07/2021)

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

In der saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der* "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG *wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- Gebietsbeschreibung die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten".

Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch Nachweiskartierungen (nach Methodenstandards Südbeck et al. 2005); sonstige saP-relevante Arten wurden durch Strukturanalyse und Beibeobachtungen erfasst. Bearbeitungszeitraum: Ortstermine mit 5 Begehungen von April 2021 bis Juli 2021.

1.3 Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich ist geprägt durch eine Brachfläche mit einer Hecke im Osten und einem jungen Streuobstbestand im Westen (s. Abbildung 4). In der Umgebung befinden sich Einzelhausbebauung, Äcker und Grünland. Biotopflächen sind im Vorhabenbereich und im Umgriff von ca. 50 Metern nicht vorhanden (s. Abbildung 5).



Abbildung 4: Geltungsbereich mit Hecke und Obstbäumen
Quelle: BayernAtlas



Abbildung 5: Umgebung des Geltungsbereichs mit Biotopen (rote Schraffur)
Quelle: BayernAtlas

Die folgenden Fotos zeigen die Brachfläche und die Hecke. Aufnahmedatum 29.05.2021, Dr. Gudrun Mühlhofer.









2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Ortsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

2.4 Wirkprozesse im Gebiet

Im Gebiet treten Wirkfaktoren in der Vorhabenfläche und in den Randgebieten ein. Durch die Entfernung der Hecke und von Obstbäumen im Norden ist v. a. die Gruppe der Vögel betroffen, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Hecke und im Streuobstbestand im Westen liegen. Durch potenzielle Zufahrten ist mit Eingriffen in die Gehölzbestände zu rechnen.

- Baubedingt treten Verluste der Vegetation im Vorhabenbereich und umliegenden Flächen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme ein. Beeinträchtigungen von Tieren durch optische Störungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie durch Erschütterungen sind zu erwarten.
- Anlagenbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds, durch die dauerhafte Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen und bei Eingriffen in die Gehölzbestände durch den Verlust von Habitaten geschützter Vögel. Die Brachfläche bietet den Vögeln der Umgebung und anderen Tierarten eine reichhaltige Nahrungsfläche. Beobachtet wurden z. B. zwei Feldhasen. Die Hecke soll verpflanzt werden.
- Betriebsbedingt treten Beeinträchtigungen von Vogelarten in den angrenzenden Gehölzbeständen durch optische Störungen und Lärmemissionen ein.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V-1: Gehölzentfernung und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. ab Ende September bis spätestens Ende Februar. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit: 01.03. bis 30.09.) gewährleistet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.
Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

- CEF-1: Verpflanzung der Hecke und Anlage eines extensiv genutzten Randbereichs

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie erfüllt. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Tiergruppe nicht vorhanden.

4.2.2 Amphibien

Für Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden, Wanderbeziehungen werden nicht berührt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.3 Reptilien

Die potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft. Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.4 Tagfalter

Im Prüfraum werden spezifische Habitatansprüche von Tagfalterarten des Anhang IV der FFH-RL nicht erfüllt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten erfüllt.

4.2.5 , Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Im Prüfraum kommen keine Habitatstrukturen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den genannten Artengruppen vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare

Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**
Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

4.3.1 Ergebnis der Kartierung

Im Vorhabenbereich mit Umgriff (ca. 50 m) wurden 12 Vogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1).

Das vom Aussterben bedrohte Braunkehlchen wurde einmalig am 9.5.2021 in der Brache nachgewiesen und ist als Durchzügler zur Nahrungssuche zu werten. Auch die Dorngrasmücke, ein Heckenbrüter, wurde nur einmalig gesichtet und ist daher nicht als Brutvogel einzuordnen.

Hausrotschwanz und Haussperling sind Gebäudebrüter, die in den angrenzenden Gebäuden vorkommen. Die Haussperlinge wurden regelmäßig in Schwärmen von bis zu 10 Tieren in der Hecke festgestellt, die als Nahrungshabitat und Ruhestätte genutzt wird.

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Der Freibrüter legt sein Nest im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder auf äußersten Zweigen in hohen Büschen an. Stieglitze wurden regelmäßig in der Brache und in der Hecke beobachtet. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Auch außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Für Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und den streng geschützten Turmfalken bietet das Planungsgebiet kein Bruthabitat sondern wird von diesen Arten als Durchzugs-, bzw. Überflug- und Jagdgebiet genutzt.

Die Brache im Verbund mit der Hecke und den Obstbäumen besitzt eine sehr wichtige Funktion als Nahrungshabitat und/oder Ruhestätte für die meisten der nachgewiesenen Vogelarten.

Die Freiflächen in der Umgebung sind intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass durch die Überbauung der Brache ein Engpass an Nahrungsflächen für Vögel entsteht.
Als Ausgleich ist im Zuge der geplanten Verpflanzung der Hecke ein extensiv genutzter Randbereich von mindestens 3 m Breite beidseits der Hecke anzulegen (alternativ 6 m breit und einseitig). Die Nutzung der Wiese erfolgt zweijährig alternierend als Spätmahd Ende September.

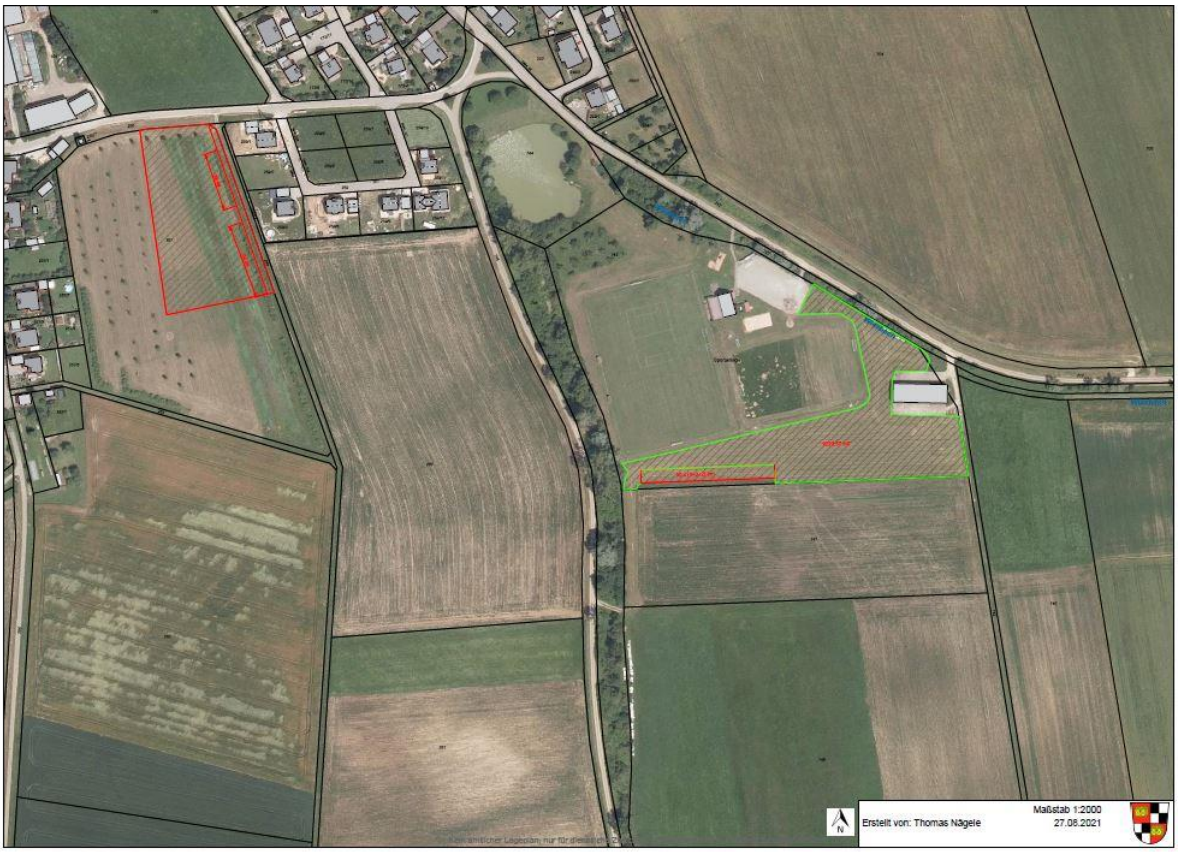


Abbildung 6: Geplanter Standort der verpflanzten Hecke mit Randbereich (grüne Schraffur)

Vogelarten wie Amsel, Blaumeise und Star gehören zu den weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird („Allerweltsarten“, Wirkungsempfindlichkeit Kriterium "E", s. Anhang). Diese Arten brauchen der saP nicht unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).
Baubedingte Tötungen von Individuen dieser Arten oder die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern werden durch die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (1.03. bis 30.09.) vermieden.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebiets

Art (deutsch)	Art (wiss.)	RLB	RLD	streng geschützte Arten
Amsel*)	*Motacilla alba*			
Blaumeise*)	*Parus caerulus*			
Braunkehlchen	*Pica pica*	1	3	
Dorngrasmücke	*Passer montanus*	V		
Hausrotschwanz*)	*Sylvia borin*			
Haussperling	*Serinus serinus*	V	V	
Jagdfasan*)	*Emberiza citrinella*			
Mehlschwalbe	*Carduelis chloris*	3	V	
Rauchschwalbe	*Phoenicurus ochruros*	V	V	
Star*)	*Passer domesticus*			
Stieglitz	*Parus major*	V		
Turmfalke	*Sylvia atricapilla*			x

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Legende RL B und RL D:

Kategorie	Legende Rote Listen gefährdeter Vogelarten Bayerns (RLB 2016) bzw. Deutschlands (RLD 2007)
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
-	Nicht gefährdet

5 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nürnberg, den 4.08.2021 Dr. Gudrun Mühlhofer	

6 Anhang - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen. Die Artabfrage (Arteninformation zur saP; Bay LfU 07/2021) erfolgte für das Kartenblatt 6929 Wassertrüdingen (Grobfilter: Grünland, Hecken, Streuobst).

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).[1]

[1] LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet[2]:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN[3]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere).

2 LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

3 Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	**X**
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	**x**
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	**x**
x	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	**x**
x	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	**x**
x	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	**x**
x	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	**x**
x	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	**x**
x	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	**x**
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	**x**
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	**x**
x	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	**x**
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	**x**
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	**x**
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	**x**
x	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	**x**
x	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	**x**
x	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	**x**
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	**x**
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	**x**
0	0				Zweifarbfledermaus	Vespertilio	2	D	**x**
x	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	**x**
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	**x**
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	**x**
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	1	**x**
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	**x**
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	**x**
0			0		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	**x**
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	**x**
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	**x**
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	**x**
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	**x**
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	**x**
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	**x**
x	x	**0**	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	**x**
					Lurche				
0					Alpenkammmolch	Triturus carnifex	D	1	**x**
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	**x**
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	**x**
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	**x**
x	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	**x**
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	**x**
0	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	**x**
0	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	**x**
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	**x**
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	**x**
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	**x**
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	**x**
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	**x**
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	**x**
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	**x**
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	**x**
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	**x**
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	**x**
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	**x**
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	**x**
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	**x**
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	**x**
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	**x**
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	**x**
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	**x**
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	**x**
0					Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	**x**
x	**0**				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	2	3	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	V	V	**x**
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	**x**
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	**x**
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	**x**
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	**x**
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	**x**
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	**x**
0	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	**x**
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	**x**
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	**x**
					Muscheln				
0	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	**x**
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	**x**
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	**x**
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	**x**
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	**x**
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	**x**
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	**x**
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	**x**
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	**x**
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	**x**

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B	RL D	An-hang I/II	streng geschützte Arten
x	x	0	x		Amsel*)	Turdus merula			II/2	
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	I	sg
x		0			Bachstelze*)	Motacilla alba				
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R			
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo		3		sg
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	II/1	sg
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V			
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R			sg
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea				
x		0			Blässhuhn*)	Fulica atra			II/1	
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica			I	sg
x		0	x		Blaumeise*)	Parus caerulus				
x	0		0		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V		
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	I	sg
0					Brandente	Tadorna tadorna	R			
x	x	x	x		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3		
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1		
x		0			Buchfink*)	Fringilla coelebs				
x		0			Buntspecht*)	Dendrocopos major				
x	0				Dohle	Corvus monedula	V		II/2	
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V			
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V		sg
x		0			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius			II/2	
0					Eiderente	Somateria mollissima	x		II/2	
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3		I	sg
x		0			Elster*)	Pica pica			II/2	
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus				
x	x	0	0		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	II/2	
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3		
x	x	0	0		Feldsperling	Passer montanus	V	V		
x		0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra				
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	I	sg
x		0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus				
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3			
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2		sg
0					Gänsesäger	Mergus merganser		2	II/2	
x		0			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla				
x		0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin				
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3			
x		0			Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea				
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3			
x		0			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula				
x		0			Girlitz*)	Serinus serinus				
x	x	0	0		Goldammer	Emberiza citrinella				
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3		sg
x	0				Graugans	Anser anser			II/1	

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B	RL D	An-hang I/II	streng ge-schützte Arten
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V			
x		0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata				
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	I	sg
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	II/2	sg
x		0			Grünfink*)	Carduelis chloris				
0					Grünschenkel	Tringa nebularia	◇	◇	II/2	
x	x	0	0		Grünspecht	Picus viridis				sg
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	V			sg
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	I	sg
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	I	
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1		sg
x		0			Haubenmeise*)	Parus cristatus				
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus				
x	0	0	x		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros				
x	x	x	x		Haussperling	Passer domesticus	V	V		
x	0	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis				
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	I	sg
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor			II/2	
0					Hohltaube	Columba oenas			II/2	
x	x	0	x		Jagdfasan*)	Phasanius colchicus			II/1	
0					Kanadagans	Branta canadensis	◇	◇	II/1	
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1			sg
x		0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes				
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	II/2	sg
x	x	0	0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3			
x		0			Kleiber*)	Sitta europaea				
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	◇	1	I	sg
x	0				Kleinspecht	Dendorcopos minor	V	V		
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	II/1	sg
x		0			Kohlmeise*)	Parus major				
0					Kolbenente	Netta rufina			II/2	
x	0				Kolkrabe	Corvus corax				
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo			I	
x	0				Kornweihe	Circus cyaneus	0	2	I	sg
x	0				Kranich	Grus grus	1		I	
0					Krickente	Anas crecca	3	3	II/1	
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V		
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus			II/2	
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	II/1	
x	0				Mauersegler	Apus apus	3			
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo				sg
x	x	x	x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V		
x		0			Misteldrossel*)	Turdus miscivorus			II/2	
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius			I	sg
x		0			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla				
0	0				Nachtigall	Luscinia megarrhynchos				
0					Nachtreiher	Nyctcorax nyctocorax	R	1	I	sg
x	x	0	0		Neuntöter	Lanius collurio	V		I	
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	I	sg
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V		
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	I	sg
x		0			Rabenkrähe*)	Corvus corone			II/2	

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B	RL D	An-hang I/II	streng ge-schützte Arten
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2		sg
x	x	x	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V		
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus			I	sg
x	x	0	0		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	II/1	
x		0			Reiherente*)	Aythya fuligula			II/1	
x		0			Ringeltaube*)	Columba palumbus			II/1	
x		0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus				
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	I	sg
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides				sg
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus			I	sg
x		0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula				
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	V		I	sg
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	II/2	sg
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus			II/2	
0					Schellente	Bucephala clangula			II/2	
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus		V		sg
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V			
x	0				Schleiereule	Tyto alba	3			sg
x	0				Schnatterente	Anas strepera			II/1	
x		0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus				
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2			sg
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V		
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R		I	
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans			I	sg
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius			I	sg
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra			I	sg
0					Seeadler	Haliaetus albicilla	R		I	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	◇	◇	I	sg
x	0				Silberreiher	Egretta alba				
x		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos			II/2	
x		0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus				
x	0				Sperber	Accipiter nisus				sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1		I	sg
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			I	sg
x	x	0	x		Star*)	Sturnus vulgaris			II/2	
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2		sg
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1		sg
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1		
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	◇	◇		sg
x	x	x	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V			
x		0			Stockente*)	Anas platyrhynchos			II/1	
x		0			Sumpfmeise*)	Parus palustris				
x		0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris				
x	0				Tafelente	Aythya ferina			II/1	
x		0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes				
x		0			Tannenmeise*)	Parus ater				
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus		V	II/2	sg
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				
x	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V			
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	I	sg
x		0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto			II/2	
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus				sg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B	RL D	An-hang I/II	streng ge-schützte Arten
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	II/2	sg
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	II/2	sg
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V			sg
x	0				Uhu	Bubo bubo			I	sg
x		0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris			II/2	
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	2	II/2	
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	I	sg
x		0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris				
x	0				Waldkauz	Strix aluco				sg
x	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2			
x	0				Waldohreule	Asio otus				sg
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	II/1	
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R			sg
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus			I	sg
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus				
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	II/2	
x		0			Weidenmeise*)	Parus montanus				
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia		3		sg
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2		sg
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V		sg
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2		sg
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2		
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava				
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	I	sg
x		0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus				
x		0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes				
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3		sg
x		0	0		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita				
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1		sg
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2		sg
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2			sg
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis				

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr.

305).

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn Bad Godesberg.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg**.**

ZAHN, A. & HANSBAUER, G.(2019): Zauneidechse Lacertaagilis. In: ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER,G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Ulmer Verlag

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de